

Lesefassung

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -aktueller Stand-

Diese Lesefassung beinhaltet:

die Fassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung OGS vom 14.12.2022 incl. der I. Änderungssatzung vom 13.12.2023 und der II. Änderungssatzung vom 18.12.2024

Bearbeitung: Maren Colell, 18.12.2024

Inhalt

I.	Benutzung.....	2
	§ 1 Trägerschaft und Aufgabe.....	2
	§ 2 Standortübergreifende Organisation	2
	§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung.....	2
	§ 4 Kursleitung.....	3
	§ 5 Anmeldung.....	3
	§ 6 Kündigung und Teilkündigung	4
	§ 7 Haftung	4
	§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule.....	4
II.	Gebühren, Beiträge.....	5
	§ 9 Benutzungsgebühren	5
	§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren	5
	§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit	6
	§ 12 Zahlungspflichtige	6
	§ 13 Teilnahme am Essensangebot.....	6
	§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes	7
	§ 15 Datenverarbeitung	7
	§ 16 Inkrafttreten	7

I. Benutzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der „Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen“, der „Grundschule Ratzeburg“ mit den beiden Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die „Pestalozzischule“. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne Zeitdruck über die tägliche Schulzeit hinaus.
- (2) Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler aller Schulen in Ratzeburg eingerichtet. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagschulen stimmen sich die Koordinator:innen mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11:45 Uhr bis 15:45 Uhr.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Frühbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr bzw. 06:30 Uhr bis 07:45 Uhr) und eine Spätbetreuung (15:45 Uhr – 16:45 Uhr) sowie eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Sofern Betreuungskapazitäten gegeben sind, kann die Offene Ganztagschule auch über diese Zeiträume hinaus eine Betreuung anbieten.
- (3) Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.
- (4) Das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagschule erfolgt insbesondere in den Bereichen: a. Hausaufgabenunterstützung b. Kultur, insbesondere malerische Kunst, Musik und Gestaltung c. Sport d. Bastel- und Werkangebot. Darüber hinaus finden Kurse statt. Diese sind den aktuellen Kursplänen zu entnehmen. Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

- (5) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (6) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die offene Ganztagschule Ratzeburg nach Zustimmung des Schulverbandsvorstehers an bis zu fünf Tagen im Schuljahr geschlossen werden. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen sechs Wochen im Voraus zu informieren.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule darüber hinaus aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Wird in diesen Fällen keine Notbetreuung angeboten, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet.

§ 4 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern– „Verträge über freie Mitarbeit“ ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulverbandes. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (4) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für das laufende Schuljahr bzw. im laufenden Schuljahr sind grundsätzlich über die OGS-Verwaltungssoftware „OGS - Connect“ vorzunehmen. Diese ist über die Homepage des Schulverbandes Ratzeburg (www.schulverband-ratzeburg.de) aufrufbar.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen

Schulgesetz bestimmte Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Kündigung und Teilkündigung

- (1) Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder Teilkündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.
- (3) Erfolgt eine vollständige Kündigung zum Ende des Schuljahres, ist eine Neuanmeldung erst wieder zum November des laufenden Kalenderjahres möglich

§ 7 Haftung

Soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn
 - a) Die Schülerin /der Schüler den Anordnungen der Beschäftigten des Schulverbandes sowie der Aufsichtspersonen zuwiderhandelt oder
 - b) Die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für den Besuch der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
 - c) wenn ein Verbleib aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten für alle Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

II. Gebühren, Beiträge

§ 9 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Sämtliche Gebühren und Entgelte dieser Satzung sind auf der Basis eines Kalenderjahres kalkuliert, Reduzierungen aufgrund von Ferienzeiten, Krankheiten o.ä. sind daher generell ausgeschlossen, § 3 (6) bleibt unberührt.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten: Die Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung richtet sich nach dem Stundenplan der Schule: Nur wenn der Unterrichtsbeginn von der Schule für alle Klassen zur 1. Stunde verbindlich festgelegt wird, ist die verringerte Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung (Spalte 4) zu entrichten.

Spalte 1 Betreuungs— variante	Spalte 2 Tag/e pro Woche	Spalte 3 € pro Monat	Spalte 4 € pro Monat
Frühbetreuung	1	14,40 €	9,00 €
Frühbetreuung	5	72,00 €	45,00 €
Kernbetreuung	1	28,80 €	
Kernbetreuung	5	144,00 €	
Spätbetreuung	1	7,20 €	
Spätbetreuung	5	36,00 €	

Alle Angebote können für einen Tag bis fünf Tage gebucht werden und sind frei miteinander kombinierbar.

- (2) Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 11 ist eine Ferienbetreuung buchbar und zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten;
Ferienbetreuung 5 Tage/Woche 105,00 €/Woche
Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.
- (3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind in Höhe von 50% auf die Benutzungsgebühren gem. Absatz 1 gewährt.

(4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden.
Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

(5) Besondere Zuschläge

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Bei wiederholter verspäteter Abholung

- von der Kernbetreuung ab 15:45 Uhr
- von der Spätbetreuung ab 16:45 Uhr
- von der Ferienbetreuung ab 17:00 Uhr

wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangener ½ Stunde erhoben.

§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtige

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

§ 13 Teilnahme am Essensangebot

(1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.

(2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus.

Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.

I. Abschlussvorschriften

§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die II. Änderungssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (20.12.2024) in Kraft.